

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per e-Mail

An die
Bildungsdirektion Wien
Wipplingerstraße 28
1010 Wien
per E-Mail

S.g. Damen und Herren!

Da mir als Lehrer erstens am Herzen liegt, dass den Kindern nichts Schädliches geschieht, und ich auch im rechtssicheren Raum agieren möchte und nicht in irgendwelchen gesetz- oder verordnungsmäßigen Grauzonen, wende ich mich im Interesse von ca. 1,5 Mio. Kindern und Jugendlichen, die in Österreich eine Schule besuchen, sowie im Interesse aller Lehrpersonen, denen diese SchülerInnen anvertraut sind, an Sie.

In der Situation, dass Kinder vor der Teilnahme am Unterricht zu „freiwilligen“ Testungen verpflichtet werden und im Unterricht oder (im Falle der Volksschule noch) nur außerhalb der Klassen- oder Gruppenräume zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet werden, gilt es einige Fragen zu beantworten, um Rechtssicherheit herzustellen:

Betr. Selbst-Testungen der Kinder

Diese Tests werden von den Kindern selber unter Aufsicht der Lehrpersonen durchgeführt. Die Testbeschreibung und -anleitung (als pdf im Anhang) führt allerdings aus: „The test should be carried out only by appropriately trained health carepersonnel.“ (Die Testanwendung muss durch geschultes Fachpersonal erfolgen.) Dies trifft weder auf die Kinder selbst noch auf die beaufsichtigenden Lehrpersonen zu!

Weiter wird in der Testbeschreibung angegeben: „Der Test unterstützt die Diagnose der durch das SARS-CoV-2Virus verursachten Coronavirus-Infektionskrankheit (COVID-19).“, was bedeutet, dass ein „positives“ Ergebnis noch KEINEN Nachweis einer Erkrankung darstellt. Diese kann NUR von ÄrztInnen (auch unter Zuhilfenahme der Tests) aber unter Berücksichtigung von Symptomen und Zustand des Kindes getroffen werden! Somit gelte es auch die Absonderung von symptomlosen Kindern zu überdenken!

Eine Stellungnahme von Dr. Martin Sprenger, Public Health-Experte der MedUni Graz, und ein Schreiben an die KIJA Vorarlberg darf ich Ihnen ebenfalls im Anhang mitsenden.

Das **Medizinproduktegesetz** MPG, BGBl. Nr. 657/1996 wurde durch BGBl. I / 46 vom 24.03.2021 in folgender Weise geändert:

Neuer § 113b. Ergänzend zu § 113a Medizinproduktegesetz wird festgelegt, dass Schnelltests zum Nachweis eines Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2, die durch den Hersteller für eine Probenahme im anterior nasalen Bereich in Verkehr gebracht und mit einer CE-Kennzeichnung gemäß dem Medizinproduktegesetz oder auf der Grundlage der Richtlinie 98/79/EG ergangenen nationalen Vorschriften anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versehen sind, jedoch vom Hersteller bisher nicht zur Eigenanwendung in Verkehr gebracht wurden, im Falle einer Pandemie grundsätzlich auch zur Eigenanwendung verwendet werden können. Eine Verwendung zu diesem Zweck ist nur zulässig, wenn der Hersteller, dessen Bevollmächtigter oder ein Inverkehrbringer dieser Tests bestätigt, dass bei Eigenanwendung ein Sicherheits- und Leistungsniveau erreicht wird, das die Funktionstauglichkeit und die Einsatztauglichkeit für den geplanten Zweck gewährleistet und im Wege einer Selbstverpflichtung die Einhaltung dieser Anforderungen durch Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen bestätigt. Den anterior nasalen Tests sind andere ähnlich minimal invasive Tests gleichzuhalten. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wird in diesen Fällen nicht von Amtswegen tätig.“

3. Dem § 114 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 113b tritt mit 1. Mai 2021 in Kraft und mit 30. Juni 2021 außer Kraft.“

Diese Änderung erfolgte im Übrigen ohne jede Prüfung, das soll aber jetzt gar nicht Thema sein. Was aber besonders an der Gesetzesänderung ist, ist, dass sie mit 1. Mai 2021 in Kraft tritt. Das heißt, dass VOR dem 1. Mai die Anwendung als Eigenanwendung NICHT zulässig ist!

Ich darf daher auf § 225 StGB verweisen, der gegen Lehrpersonen angewendet werden kann, wenn sie diese Tests durchführen oder nur überwachen:

Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

... durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Betr.: FFP2-Maskenpflicht

Bezüglich der FFP2-Maskenpflicht gebe ich folgendes zu Bedenken. Ich zitiere dazu das **Robert Koch-Institut**:

(Zitat Anfang) Das Tragen von FFP2-(bzw. FFP3-)Masken durch geschultes und qualifiziertes Personal wird z.B. im medizinischen Bereich im Rahmen des Arbeitsschutzes vorgeschrieben, ... Beim bestimmungsgemäßen Einsatz von FFP2-Masken muss eine **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Voraus** angeboten werden, um **durch den erhöhten Atemwiderstand entstehende Risiken** für den individuellen Anwender medizinisch zu bewerten. In den „Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des ABAS zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ werden **FFP2-Masken nicht zur privaten Nutzung empfohlen**.

Bei Gesundheitspersonal sind Nebenwirkungen wie z.B. **Atembeschwerden oder Gesichtsdermatitis** infolge des abschließenden Dichtsitzes beschrieben. Beim Einsatz bei Personen mit z.B. eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen sind **gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen**.

Die **Anwendung durch Laien**, insbesondere durch Personen, die einer vulnerablen Personengruppe angehören (z.B. Immunsupprimierte) sollte grundsätzlich **nur nach sorgfältiger Abwägung von potentiellm Nutzen und unerwünschten Wirkungen** erfolgen. Sie sollte möglichst **ärztlich begleitet** werden, um **gesundheitliche Risiken/Folgen** zu minimieren. Weiterhin sollten FFP2-Masken grundsätzlich nicht mehrfach verwendet werden, da es sich i.d.R. um Einmalprodukte handelt.

In der Allgemeinbevölkerung ist die Mund-Nasen-Bedeckung eine akzeptierte, verfügbare und einfach zu handhabende Maßnahme. (Zitat Ende)

Und mit dieser (eigentlich gefährdenden) FFP2-Maske müssen jetzt ALLE Kinder herumlaufen ... Ich ersuche Sie, solche Entscheidungen im Interesse der Gesundheit der Kinder zu überdenken!

Ich berufe mich mit dieser Anfrage auf § 44 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten

§ 44. (2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Dipl.Päd. Richard Cieslar

Volksschullehrer